

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 2. Juni 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Am tliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung.

Im Interesse der Pferdezüchter insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach königlichen Degensten gefallenen Fohlen den Gesüßsbrand beanspruchen, werden nachstehende Bestimmungen des königlichen Ministeriums für Landwirtschaft wiederholt bekannt gemacht:

1. Die Fohlenbrandtermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn dazu mindestens 20 Fohlen einer Station oder eines Kreises vorher gemeldet sind.
2. Die Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber bis zum 20. Juli jeden Jahres, bei dem zuständigen königlichen Landratsamte angebracht sein. Letzteres hat die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1. August dem königlichen Oberschlesischen Landgestüt in Cosel übermittelt werden, von welchem dann die Brenntermine anberaumt und den königlichen Landratsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgeteilt werden.

Finden sich 20 Fohlen einer Station zusammen, so können sie an dem Stationsort gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Fohlen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen in der Kreisstadt.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachung.

Nach der am 1. Januar 1912 in Kraft tretenden neuen Satzung der Schlesischen Provinzial-Feuerlozietät sind die Beiträge für die Versicherungen der auf dem platten Lande belegenen Gebäude nicht mehr wie bisher halbjährlich nachträglich, sondern für das ganze Jahr im Monat Januar im voraus zu zahlen. Infolge unserer günstigen Geschäftsergebnisse sehen wir uns in der glücklichen Lage, den Versicherten den Uebergang zu der Vorausbezahlung dadurch zu erleichtern, daß wir ihnen die für das 1. Halbjahr 1911 nachträglich zu zahlenden Beiträge erlassen und im Monat Juli d. Js. die Beiträge für das 2. Halbjahr 1911 im voraus erheben.

Die Einziehung und Ablieferung der Beiträge an die Kreis-Kassen hat in der gewöhnlichen Weise bis zum 15. August d. Js. zu erfolgen.

Die verbliebener Beitragsschulden sind bis zum 18. August d. Js. vorchriftsmäßig nachzuweisen. Ihre zwangsweise Beitreibung ist sodann in die Wege zu leiten.

Die Ortsheber-Vergütung kann der Kreis-Feuerlozietäts-Kasse angerechnet werden, sobald die Beiträge aus dem Orte ohne Rest eingezogen sind.

Breslau, den 16. Mai 1911.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuerlozietät. gez. von Petersdorff.

Unter Aufhebung unserer Erlasse vom 19. Februar 1908 — II b 81, I 1720 M. f. D., II c 534 M. d. J. —, vom 9. Dezember 1908 — II b 10177, I 9434 M. f. D., II c 4559 M. d. J. und vom 22. Juni 1909 — II b 5676, I 5048 M. f. D., II a 1450 M. d. J. — stellen wir für die Anwendung des zweiten Absatzes des § 2 und des § 34 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905 (MBl. S. 282) folgende Gesichtspunkte auf:

1. Zu Sprengversuchen in Bergwerken, Steinbrüchen und dergl. kann die Verendung, Aufbewahrung, Lagerung und Herausgabe neuer im § 2 nicht aufgeführter Sprengstoffe in Mengen von höchstens 100 kg zugelassen werden.

Von dieser Gewichtsbegrenzung werden die Sendungen neuer Sprengstoffe an amtliche oder amtlich anerkannte Prüfungsstellen nicht betroffen.

2. Von einer ins einzelne gehenden Festlegung des Transportweges vor der Absendung neuer Sprengstoffe sowohl zu Sprengversuchen in Bergwerken, Steinbrüchen und dergl. als auch zur Unteruchung in amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfungsstellen kann abgesehen werden. Es genügt seitens des Versenders die Angabe des amtl. Ausgangs- und Endpunktes der Verendung, oder, falls diese beiden Punkte nicht in demselben Landespolizeibezirk liegen, die Angabe derjenigen Orte, an welchen die Sendung in den Bezirk der Landespolizeibehörde eintritt und ihn wieder verläßt. Den Landespolizeibehörden bleibt es überlassen, etwa weiter erforderlich erscheinende Festlegungen zu treffen.

3. Für die zwecks Ausführung von Sprengversuchen in Bergwerken, Steinbrüchen und dergl. oder zwecks Untersuchung in amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfungsstellen zur Verfertigung, Aufbewahrung, Lagerung und Verausgabung zulassenden neuen Sprengstoffe muß durch einen von der Eisenbahn anerkannten oder der Landespolizeibehörde als zuverlässig bekannten Chemiker (der auch in der den Sprengstoff herstellenden Fabrik beschäftigt sein kann) bescheinigt sein, daß sie unter keinem für Verfertigung, Aufbewahrung, Lagerung und Verausgabung maßgeblichen Gesichtspunkt gefährlicher sind als Gurdynamit oder Sprenggelatine. Einen Inhalt für die erforderlichen Prüfungen bieten die Bestimmungen über die Prüfung von Sprengstoffen gemäß Anlage C 1 a der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Beilage zu Nr. 14 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 2. April 1909).

4. Im Interesse der Beschleunigung kann die im § 2 Abs. 2 und im § 34 Abs. 2 a. a. O. erwähnte Erlaubnis zur Verfertigung, Aufbewahrung und Verausgabung sowie zur Lagerung neuer Sprengstoffe zu Sprengversuchen in Bergwerken, Steinbrüchen und dergl. oder zu Untersuchungen in amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfungsstellen zunächst für eine Gruppe solcher neuen Sprengstoffe, deren Zusammensetzung innerhalb näher zu bezeichnender Grenzen liegt, auf Grund eines über die Verfehrszulässigkeit dieser Gruppe sich äußernden Gutachtens eines von der Eisenbahn anerkannten oder der Landespolizeibehörde als zuverlässig bekannten Chemikers als Allgemeinerlaubnis und zwar für den der Regel nach in Betracht kommenden Transportweg erteilt werden. Bei der Erteilung der Einzelerlaubnisse für Versuchsprengstoffe bestimmter Zusammensetzungen braucht dann nur geprüft zu werden, ob die Zusammensetzung dieser Sprengstoffe innerhalb der in der Allgemeinerlaubnis angegebenen Grenzen liegt, und ob die dort bestimmten Wege nicht etwa unsicherbar sind.

Der auf Grund des § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) für die Einführung neuer Versuchsprengstoffe aus dem Auslande erforderliche Erlaubnisschein ist für Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe sowie für nicht handhabungsgefährliche Ammoniakaltpetersprengstoffe in der Regel zu verjagen und kann im übrigen nur erteilt werden, wenn ein von mir dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe für jeden Fall der Einführung anzuerkennender inländischer Chemiker auf Grund eingehender Versuche für jede einzuführende Sendung die Zulässigkeit der Verfertigung, Aufbewahrung, Lagerung und Verausgabung bescheinigt hat. Diese letzte, die Versuchsprengstoffe aus dem Auslande betreffende Bestimmung ersuchen wir als vertraulich zu behandeln.

Berlin W. 9, den 10. April 1811.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

In Vertretung, Schreiber.

**Der Minister des Innern.**

In Vertretung, Holz.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Polizeiverordnung vom 14. September 1905 betr. den Verkehr mit Sprengstoffen ist im Regierungsamtsblatt für 1905 S. 322 abgedruckt. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich für die Durchführung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

Groß Strehlitz, den 29. Mai 1911.

Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Regierungs-Amtsblatts zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, die nachbenannten, gemäß § 12 Nr. 3 a. a. O. hiermit staatlich als solche anerkannt, als Wege II. Ordnung ausgebauten Chauffeestrecken ausgenommen worden sind und zwar

Für den Kreis Groß-Strehlitz die Kreis-Chauffee von Ujest nach Jarischau.

Breslau, den 1. Mai 1911.

O. P. I. A. 805.

**Der Ober-Präsident.** Im Auftrage gez. T. i. d. d.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 27. Mai 1911.

Die Zahl der von der Schlesisch-Posenischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Breslau verhängten Strafen wegen Nichteinreichung von Regiebau-Nachweisungen ist sehr groß. Wie mir der Genossenschaftsvorstand mitgeteilt hat, wird hierin nach seiner Auffassung ein Wandel solange nicht eintreten, bis nicht die Gemeindebehörden die im § 24 II des Baumfallversicherungs-Gesetzes ihnen auferlegte Pflicht erfüllen.

Ich erjude daher, die unterstellten Gemeindebehörden auf die genaueste Beachtung dieser Bestimmung hinzuweisen und sie anzumahnen, Bauherren, die zur Einreichung von Regiebau-Nachweisungen verpflichtet sind, hierbei nach Möglichkeit zu unterstützen.

Auf eine entsprechende Mitwirkung der Gemeindebehörden muß ich großen Wert legen, damit die große Zahl der Bestrafungen, die vielfache Mergenisse und Erbitterungen hervorzurufen geeignet sind, auf das allernotwendigste Maß beschränkt werden.

Oppeln, den 12. Mai 1911.

**Der Regierungspräsident.** J. V. Erbslöß.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

Groß Strehlitz, den 26. Mai 1911.

Anfang Januar 1903 ist den Guts- und Gemeindevorstehern je ein Druck-Exemplar der ministeriellen Anweisung betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, vom 26. Juni 1906 zugefandt worden mit der Aufforderung, sich mit den Vorschriften der Anweisung genau vertraut zu machen und dieselben strengstens zu beachten.

Auf Anordnung des Herrn Ministers bringe ich die vorbezeichnete Anweisung erneut in Erinnerung, weise

auf die genaueste Beachtung derselben hin und veranlasse die Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Gemeindefreiberer und die besonders bestellten Urkundspersonen, die Anweisung alsbald zum Gegenstand einer Besprechung zu machen, besonders in den Fällen, wo infolge Wechsels in der Person der Gemeindebeamten die erwähnte Anweisung noch unbekannt sein sollte. Wenn der Gemeinde- pp. Vorsteher zur Aufnahme des Notestaments geholt wird, ist es in der Regel zu spät, die Anweisung hervorzuheben und sich mit den Bestimmungen derselben bekannt zu machen.

Die Anweisung muß ständig zu Hand und den betreffenden Gemeindebeamten bzw. Urkundspersonen bis ins Einzelne bekannt sein.

Die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in denen neben dem Gemeindevorsteher besondere Urkundspersonen für Notestamente bestellt worden sind, haben letzteren vorstehende Verfügung durch Vorlegung dieses Kreisblattes zu Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlitz, den 26. Mai 1911.

## O r d n u n g

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Frei-Vogtei-Lejshitz, Kreis Groß Strehlitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) und des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 20. November 1910 wird für die Gemeinde Frei-Vogtei-Lejshitz nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeteilte Eigentumswerb eines in Gemeindebezirk belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Bergwerkeigentums, Erbaurechts), unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäfte nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund geschehlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäftes ein Rückwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf  $\frac{1}{10}$  ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Abganges der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den Landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien- Fideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. In den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumswerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bzw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den aus-

**kändischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. w.** (§ 5, Abs. 1 d—g Abs. 3 a. a. D.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht gelbt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundschuldung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch Staatsseitig Stempel erleichtern zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert verwendet werden, als der zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gehenden lastenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erblichkeitssteuerergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Wert des Meißgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der vom dem Erstreber übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hieron, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokollarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder im Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimsstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festlegen.

§ 11. Nach bewiesener Fälschung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) anzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindefasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokollarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisaußschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Frei-Logtei-Verzeichn., den 20. November 1910.

L. S. **Der Gemeindevorstand.**  
Klimel, Gemeindevorsteher. Starfulla, I. Schöffe. Mutschiet, II. Schöffe.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 182 und 77<sup>1</sup> des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisaußschußbeschlusses vom 12. Mai 1911 hierdurch genehmigt.  
Groß Strehly, den 12. Mai 1911.

L. S. **Der Kreisaußschuß des Kreises Groß Strehly.**  
J. Nr. K. 3320. von Alten.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisaußschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 25. Juni 1907 — R. M. II. 6672 — IV. 10936 — R. d. J. IV. b. 1167 — hiermit erteilt.  
Oppeln, den 20. Mai 1911.

L. S. **Der Regierungspräsident.**  
J. XI 1736. J. A.: Brunz.



Das **Ober Erntgeschäft** findet **Sonnabend, den 17. Juni 1911, Montag, den 19. Juni 1911 und Dienstag den 20. Juni 1911** im **DiETRICH'schen Gasthause** hiersebst statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen unter Umschlag besondere **Stellungsbordres** mit der Anweisung für dieselben sofort den betreffenden **Vertragspflichtigen** gegen Empfangsbescheinigung einzuhändigen und letztere **binnen 3 Tagen** an mich einzureichen. Aus der Empfangsbescheinigung muß die Nummer der **Vorstellungsliste** zu ersehen sein.

**Auswärtige Militärpflichtige** sind **sofort** durch die betreffenden **Behörden ihres Aufenthaltsortes** oder auf sonst geeignete Weise zu den oben bezeichneten Terminen unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Wehordnung vom 22. Juli 1901 vorgesehenen Strafe zu beordnen. **Nicht ausgehändigte Bordres** sind unter Ausgabe des Grundes **binnen gleicher Frist** an mich zurückzureichen.

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen **vormittags 6 Uhr** im **DiETRICH'schen Garten** hiersebst **pünktlich** zu stellen.

Ferner sind sämtliche vorzustellenden Mannschaften auf die im § 62 der Wehordnung vorgeschriebene Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen die Beorderung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angeordneten und im § 66 ad 3 le vorgezeichneten Nachteile aufmerksam zu machen. Den Militärpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, **sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nützlichsten Zustande zu erscheinen.**

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informierte Vertreter zu dem Obererntgeschäfte einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen **beizuwohnen**. Behufs Anknüpfungserteilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter **vom Beginn bis zum Ende** des Obererntgeschäftes hier verbleiben und während des Geschäftes sich in der Nähe des Musterungslokals aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung **notwendige Trübsamkeit** der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Wehordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Erntgeschäftes wegen Zurückstellung von ausgeschobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden sein sollte.

**Die Kreisinsassen** sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei versäumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen **aufmerksam zu machen.**

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die **Eltern und Geschwister** des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein **Kreisarztattest** vorgelegt werden. **Nur Geschwister unter 14 Jahren** sind von der persönlichen Vorstellung dispensiert. Außer den Reklamanten deren Eltern und Geschwister über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Gutsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämtliche vorzustellenden Mannschaften **müssen mit Losungsscheinen versehen sein.** Für fehlende Scheine sind **unverzüglich Duplikate** bei mir zu beantragen. **Bis zum 10. Juni d. Js.** ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenes Attest an ich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich **anzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung** befangen keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwaige Verurteilungen sind in den Attesten genau anzugeben. Die Nummer der Vorstellungsliste ist vor den Namen des Militärpflichtigen zu setzen.

In denjenigen Fällen, wo der auf dem Stellungsbefehl angegebene Stand nicht zutreffend ist, ist unter Angabe des richtigen Standes, Anzeige zu machen.

Groß Strehlig, den 20. Mai 1911.

Im Amtsblatt der Königlichen Regierung Sonderbeilage zu Stück 20 sind die Beiträge zur Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Oppeln für das Rechnungsjahr 1911 ausgegeschrieben.

Die Herren **Verbandsvorsteher** der Schulverbände des Kreises eruche ich, die Schulkassen zur Abführung der Beiträge an die hiesige **Königliche Kreis-Kasse** zu veranlassen.

Groß Strehlig, den 26. Mai 1911.

Bestätigt, vereidigt bezw. verpflichtet wurden:

1. Der Gärtner **Martin Pszjetorz** zum Gemeindevorsteher der Gemeinde **Nowosichy**.
2. Der Bauer **Franz Niemieź** zum Schöffen der Gemeinde **Saletze**.
3. Der Gärtner **Julius Mania** zum Schöffen der Gemeinde **Dombromla**.
4. Der Schneidermeister **Karl Zembusch** zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde **Krempa**.
5. Der Häusler und Ortserheber **Ignaz Bucher** als Gemeindegereiter der Gemeinde **Zyrowa**.

Bestellt wurden:

1. Der **Kaufwerksarbeiter** **Wojacynth Pietruszka** zum **Waisenrat** für den Gutsbezirk **Garadz**.
2. Der **Häusler** **Kochus Gniaz** zum **Waisenrat** der Gemeinde **Garadz**.
3. Der **Lehrer** **Wiktor Kowalk** zum **Gemeindefreiber** der Gemeinde **Poremba**.
4. Der **Häusler** **Peter Mutschiet** zum **Ortserheber** der Gemeinde **Ferwogiet Leschniz**.

### Saatensland Mitte des Monats Mai 1911 im Kreise Groß Strehlitz.

Bewertungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. i. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Oppeln	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,6	2,7	—	—	2	2	11	—	—	—	—
Sommerweizen	2,6	2,6	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Winterpelz (Dinkel)	2,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,8	2,9	—	—	3	3	9	—	—	—	—
Sommerroggen	2,8	2,7	—	—	2	—	2	—	—	—	—
Sommergerste	2,6	2,5	—	—	5	1	7	—	—	—	—
Hafer	2,7	2,6	—	—	3	2	10	—	—	—	—
Erbsen	2,6	2,6	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Ackerbohnen	2,6	2,5	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Wicken	2,6	2,6	—	—	2	2	7	—	—	—	—
Kartoffeln	2,7	2,8	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Zuckerrüben	2,8	2,5	—	—	1	1	2	—	—	—	—
Wintertraps u. Mülsen	2,7	2,9	—	—	4	1	2	—	2	—	—
Flachs (Lein)	2,7	2,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ries	2,9	3,0	—	—	2	2	5	2	3	1	—
Luzeerne	2,9	2,9	—	—	1	1	3	—	2	—	1
Wiesen mit künstlicher Bewässerung	2,5	2,5	1	—	3	3	3	1	—	—	—
Anderer Wiesen	2,8	2,8	—	—	—	2	11	—	1	—	—

Groß Strehlitz, den 26. Mai 1911.

Bei Beginn der wärmeren Jahreszeit tritt die Gefahr der Entstehung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten in erhöhtem Maße wieder auf. Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, die öffentliche Sanitätspolizei zum Gegenstande nachhaltiger Tätigkeit zu machen und für die Abstellung der vorgefundenen sanitären Mißstände Sorge zu tragen. Insbesondere mache ich auf die dringende Notwendigkeit der öfteren Kloakenräumung, sowie die Reinhaltung der Straßen, Gassen und Hofräume hiermit besonders aufmerksam.

Groß Strehlitz, den 31. Mai 1911.

**Der Königliche Landrat  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.**

### Enteignung von Grundeigentum.

Zur Befriedigung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Groß Stein zu enteignende, oder dauernd zu beschränkende, in dem Besitz der Groß Stein belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 3. Juni 1911 Nachmittags 3. Uhr** am Bahnhof Groß Stein anberaumt.

Alle Beschlagen werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. 3. S. 221) aufgehoben, ihre Rechte in Termin wahrzunehmen.

Wenn Mißstehen wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nr. des Bl.	Katastermäßige Beschreibung des Grundstücks	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsamt und Lage	Größe der zu enteignenden od. dauernd zu beschränkenden Grundfläche	
			von	Band	Blatt		ha	a
1	Gr. Stein 1 ganze Weide	Graf Gnaszyn von Strachwitz in Gr. Stein	Groß Stein	I	18	an der Eisenbahn Gr. Strehlitz-Oppeln	9	26
2	desgl. 1 desgl.	derselbe	desgl.	I	18	desgl.	1	45

Groß Strehlitz, den 26. Mai 1911.

**Der Enteignungskommissar.** von Alten, Geheimer Regierungsrat.

Der Gelegenheitsarbeiter Anton Panchyry aus Keltich wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Saft- und Schankwirte, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30,00 M. evtl. verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen.

Keltich, den 24. Mai 1911.

**Der Amtsvorsteher.**

Bei einem nach auswärts verkauften Schweine des Halbbauers Peter Oblonczel zu Centawa ist amtsärztlich Schweinepeuche festgestellt worden. Der Schwarzviehbestand des p. Oblonczel gilt als Schweinepeucheverdächtig. Das Gehöft wird bis auf Weiteres gesperrt.  
Blottitz, den 20. Mai 1911.

Der Amtsvorsteher.

### Bekanntmachung.

Auentzelliger Rat in Invaliden- und Anfallrentenfachen wird an den Wochentagen im Zimmer 6 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Oepeln, Friedrichsplatz 1 — Eingang Mollstrasse 3 — erteilt. Berufungsschriften werden kostenlos angefertigt.  
Oepeln, den 19. Februar 1911.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Dr. Berner, königlicher Ober-Regierungsrat.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per		
		Weizen	Roggen	Gerste	Dafel	Erbsen	Sweet- bohnen	Erbsen	Kart- offeln	Heu	Stroh	Butter	Gier	Schod	Schod	Schod
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß Strehlig am 30. Mai 1911	Höchster Niedrigster	20 50 18 50	16 40 15 80	17 00 12 00	17 40 16 80	23 00 21 00	23 40 22 —	23 00 21 00	4 — 3 60	5 80 5 20	24 — 21 —	3 00 2 80	2 80 2 60	2 80 2 60	2 80 2 60	

### Anzeigen

## Krieger-Verein

### Groß Strehlig.

Am Sonntag, den 11. Juni er. wird das 25-jähr. Bestehen des Kreis-Krieger-Verbandes Oepeln in Oepeln feierlich begangen. Da der tieftige Krieger-Verein diesem Verbands früher längere Zeit angehört hat und somit an der Jubelfeier interessiert ist, hat der Vorstand des Kreis-Krieger-Verbandes zu Oepeln zur Teilnahme eingeladen.

Diejenigen deren Kameraden des tieftigen Vereines welche an dieser Feite teilnehmen wünschen, wollen sich beim Schritte u. Kassenführer Herrn Stobrawe baldigst melden, bei dem auch das Festprogramm und alles Nähere zu erfahren ist.

Bei genügender Beteiligung geht die Fahne mit.  
Der Vorstand.

## W. Kelling, Breslau

Färberei und Chemische Waschanstalt,  
Cardinen-Spezial-Wascherei.

Annahmestelle bei:

Max Pese, Gr. Strehlitz, Ring 16.  
Ein- und Retourensendung schnellstens  
und portofrei.

### Gesucht

gut verzinsliches Grundstück

mit flottachendem Geschäft bevorzugt. Angebote nur von Selbstverkäufern unter N. N. 225 wofürlagernd Bleigut.

Gesucht Villa mit Park bzw. villaartiges Wohnhaus mit schönem Garten und mit der Neuzeit entsprechenden Anlagen gesucht. Angebote nur von deren Eigentümern unter N. N. 1871 wofürlagernd Schweidnitz.

Wir empfehlen nachstehende Biere eigener Erzeugung

in Gebinden und Flaschen:

Bürgerbräu (goldhell)

Stadtbräu-Pilsner

Kronenbräu (Münchner Art)

Caramelbier (nahrhaft und bekömmlich)

:: Das Flaschenbier wird mittels Kohlensäure abgefüllt. ::

Gleichzeitig zeigen wir an, daß wir von nun an auch flaschenreifes

## Graetzer-Bier

abzugeben haben.

## Stadtbrauerei Gr. Strehlitz.

## Kirchenvorachtung.

Die Kirchen an dem Gr.-Strehlitzer  
u. Leichnitzer Wege werden

**Montag, den 5. Juni** er.  
nachmittags 5 Uhr im Dorfschönen  
Gasthause in **Dollna** an den Meistbietenden  
gegen Barzahlung verpachtet.

### Der Gemeindevorsteher.

Für Schulden welche meine  
Ehefrau **Johanna Glinka**, geb.  
**Guzj**, Keltisch macht, komme ich von  
heute ab, nicht auf.

Keltisch, den 29. Mai 1911.

**Eduard Glinka**,  
Hausbesitzer.

### 1 oder 2 Lehrlinge

bei freier Kost u. Bekleidung, 3 Jahre Lehrzeit,  
und ein jüngerer Geselle  
können sich melden bei

**Johann Kowalsky**, Schneidermstr.  
Gotel 22., Dosaalstraße.

### Orchesterion mit Gewichtsaufzug,

10 Kl. Cembocel, Clavier, Zymbel, Baute,  
Becken, Glocken äußerst preiswert zu ver-  
kaufen. Auch auf Teilzahlungen. Zu er-  
fragen im **Hotel Kaiserhof** b. Herrn Sperber  
Groß Strehlitz.

**Bekanntmachung.** 1 Trauring ist als gefunden abgegeben worden.  
Groß Strehlitz, den 24. Mai 1911. **Die Volkseierverwaltung.**

# Dietrichs Brauerei und Bierverlag

der

*Schultheiss Brauerei Berlin*  
*Fürstlichen Brauerei Tichau*  
*:: Schlossbrauerei Oppeln ::*

*empfiehlt zu den Feiertagen ihre erstklassigen Biere*  
*in Gebinden, Flaschen und Krügen frei ins Haus.*

*Caramelmalzbier.*

*:: Einfach- und Doppelbier in Kannen. ::*

## Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

Anfertigung von  
Privat-Drucksachen

wie: Visitenkarten, Verlobungs-  
anzeigen, Hochzeits-Einladungen,  
Trauungslieder, Tafellieder, Ge-  
burts-Anzeigen, Todes-Anzeigen,  
- - Trauerkarten, Programme - -



Anfertigung von  
Geschäfts-Drucksachen

wie: Mitteilungen, Postkarten,  
Rechnungen, Kouverts, Briefbogen,  
Zirkulare, Prospekte, Formulare,  
Liquidationen, Quittungen, Plakate  
- - - - - usw. usw. - - - - -

Telefon 17. Verlag des Groß-Strehlitzer Kreisblatt. Telefon 17.

## Salon-Fliegenfänger, Fliegenfänger „Obelisk“, „Schwalbe“.

vorrätig in der Papierhandlung von

Fliegenleim in Dosen, Fliegenhüte

**G. Hübner.**